

III. Änderungssatzung

vom 16. April 2003

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) - SGV.NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW. S. 718), hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15. April 2003 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(1) **A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen	
aa) für eine Einzelgrabstätte	1.350,00 €
ab) für eine Doppelgrabstätte	2.700,00 €
ac) für eine Dreifachgrabstätte	4.050,00 €
ad) für eine Vierfachgrabstätte	5.400,00 €
b) bei Urnenwahlgräbern je Grabstätte	1.350,00 €

(2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr

a) bei Wahlgräbern f. Erdbestattungen pro Jahr	45,00 € je Grabstelle
b) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr	45,00 €

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	410,00 €
c) Urnenreihengräber/anonyme Urnengräber	205,00 €

C. Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b)	für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	500,00 €
c)	für Urnen	311,00 €
d)	für anonyme Urnen	235,00 €
e)	für Fehl- oder Totgeburten	250,00 €
f)	für Fehl- oder Totgeburten in eine vorhandene Grabstätte	60,00 €

Mit den Gebühren zu a) bis e) sind abgegolten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie, das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes.

(2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 13.00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) - e) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 150,00 € als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Kühlzelle der Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe bis zu drei Tagen wird eine Gebühr in Höhe von	65,00 €
erhoben. Bei längerer Unterstellung werden für jeden weiteren Tag	20,00 €
erhoben. Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von	256,00 €
erhoben.	

E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor.

Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

F. Gestaltung von Gräbern

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a)	Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	51,00 €
b)	Grabeinfassungen	20,00 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16. April 2003

gez. Löfgen
Der Bürgermeister